



STARZACH

# Sitzungsvorlage

Amt: Hauptamt  
Az: 123.42

Gemeinderat

- **Drucksache**
- **Tischvorlage**

Vorlage Nr. 82 / 2014

zu TOP 10 öffentlich

zur Sitzung am 24. November 2014

## Betrifft:

**Erlass einer Rechtsverordnung über die Sperrzeit  
in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015**

## Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in  
Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015

## Anlagen:

- Entwurf der Rechtsverordnung

28. Oktober 2014  
**Datum**

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiter**  
Stefan Blank

## **SACHDARSTELLUNG**

Entsprechend § 18 Gaststättengesetz in Verbindung mit der Gaststättenverordnung kann die Gemeinde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit durch Rechtsverordnung allgemein verlängern, verkürzen oder aufheben.

Im Zusammenhang mit der Fasnetsaison 2015 besteht, wie in den letzten Jahren auch, das öffentliche Bedürfnis die Sperrzeit an verschiedenen Tagen zu verkürzen bzw. zu verlängern.

## **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG**

Bereits in den letzten Jahren hat der Gemeinderat eine Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnetsaison und zwar ab Schmotzigen Donnerstag bis Fasnetsdienstag erlassen.

Dies soll für das Jahr 2015 ebenfalls erfolgen, weil durch die derzeit geltende Gaststättenverordnung zwar von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag der Beginn der Sperrzeit auf 05:00 Uhr festgelegt ist, die Veranstaltungen aber zum Teil durchaus auch länger dauern können. Andererseits soll trotz allem auch Rücksicht auf andere Bevölkerungsschichten, die nicht Fasnet feiern, genommen werden, deshalb wurde die Sperrzeit in zwei Fällen verlängert. Daraus ergibt sich nunmehr die in der Anlage beigefügte Rechtsverordnung über die Sperrzeiten während der Fasnet 2015.

## **BESCHLUSSANTRAG**

Der Gemeinderat beschließt die Rechtsverordnung über die Sperrzeit in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015.

# Rechtsverordnung über die Sperrzeit

## in Gaststättenbetrieben während der Fasnet 2015

Aufgrund von § 18 Abs. 1 Gaststättengesetz vom 20. November 1998 (BGBl.I. S. 3419) i.V. mit § 1 Abs. 5 und 6 sowie § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des GastG (Gaststättenverordnung) vom 18.02.1991 (GBl. 1991 S. 195) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starzach in seiner Sitzung vom 24. November 2014 nachstehende Rechtsverordnung beschlossen.

### § 1

Über die Fasnet 2015 wird der Beginn der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im Gebiet der Gemeinde Starzach wie folgt geregelt:

1. In der Nacht vom 12.02. / 13.02.2015 (Schmotziger Donnerstag)  
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
2. In der Nacht vom 14.02. / 15.02.2015 (Samstag/Sonntag)  
wird die Sperrzeit ganz aufgehoben. (Freinacht).
3. In der Nacht vom 15.02. / 16.02.2015 (Sonntag/Montag)  
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr und
4. in der Nacht vom 16.02. / 17.02.2015 (Montag/Dienstag)  
wird der Beginn der Sperrzeit auf 4:00 Uhr festgesetzt.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2015 in Kraft und am 17. Februar 2015 außer Kraft.

Bürgermeisteramt Starzach

Starzach, 24. November 2014

Thomas Noé  
Bürgermeister